WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH

Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft
Abteilung IV/5 – Wasserlegistik und Wasserökonomie
zH Herrn Mag. Gunter Ossegger
Marxergasse 2
1030 Wien

Per E-Mail: abt-45@bmluk.gv.at

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900-DW
E up@wko.at
W wko.info/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
2026-0.589.506 22.09.2026	Up/0330/26/AK/BB Dr. Adriane Kaufmann, LL.M.	4529	22.10.2026

Entwurf einer Verordnung über ein elektronisches Register zur Erfassung aller wesentlichen Belastungen von Wasserkörpern durch Entnahmen (WentReg-VO); Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Mag. Ossegger,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung des Entwurfs einer Verordnung über ein elektronisches Register zur Erfassung aller wesentlichen Belastungen von Wasserkörpern durch Entnahmen (WentReg-VO) und nimmt dazu wie folgt Stellung.

I. Allgemeines

1. Vermeidung von Doppelmeldungen und konsequente Umsetzung des Once-Only-Prinzips

Gerade zu diesem Punkt gab es sehr deutlich artikulierte Äußerungen von Mitgliederseite: Generell stellt sich für Unternehmen die Frage, welchen zusätzlichen Mehrwert die gegenständliche Verordnung gegenüber den bereits bestehenden Datengrundlagen tatsächlich schafft? Mit dem Wasserinformationssystem Austria (WISA) gemäß § 59 WRG besteht bereits ein umfassendes Instrument zur Erfassung und Verarbeitung wasserwirtschaftlich relevanter Daten. Die wasserrechtlichen Bewilligungen einschließlich der bewilligten Entnahmekonsense sind darüber hinaus bereits im Wasserbuch dokumentiert.

Es entsteht bei Unternehmen der Eindruck, dass Aufgaben, die primär im öffentlichen Interesse der wasserwirtschaftlichen Planung und Berichterstattung liegen, samt einem Teil der damit verbundenen Kosten auf die Betroffenen übertragen werden. Wir möchten auch nicht verschweigen, dass ein Teil unserer Mitglieder die Verordnung insgesamt ablehnt, da bereits alle erforderlichen Daten bei den Behörden vorrätig sein sollten.

Bewilligungsbehörden sollten daher zumindest angewiesen werden, künftig wasserrechtliche Auflagen und Berichtspflichten als once-only-Lösung im Rahmen des Wasserentnahmeregisters zu formulieren. Ziel muss sein, Mehrfacherfassungen und Doppelmeldungen an Behörden und Registerbetreiber von vornherein auszuschließen.

2. Einheitliche behördliche Auskunfts- und Interpretationskompetenz

Die bloße Bereitstellung von Registerdaten birgt das Risiko von Fehlinterpretationen und sachlich unzutreffenden Schlussfolgerungen. Insbesondere im Bereich wasserwirtschaftlicher Daten ist eine fachliche Einordnung durch die zuständige Behörde unerlässlich.
Es sollte daher ausdrücklich klargestellt werden, dass die registerführende Behörde als zentrale auskunftspflichtige Stelle fungiert. Darüber hinaus sollte bei der Weitergabe von Daten aus dem Wasserentnahmeregister sichergestellt werden, dass erforderliche fachliche Erläuterungen und Kontextinformationen beigefügt werden, um Fehlinterpretationen zu vermeiden und eine sachgerechte Verwendung der Daten zu gewährleisten.

3. Zugang über bestehende Unternehmensplattformen

Zur Vermeidung zusätzlicher administrativer Belastungen sollte der Zugang zum Wasserentnahmeregister über bestehende digitale Verwaltungssysteme, insbesondere über das Unternehmensserviceportal (USP), erfolgen.
Die Schaffung zusätzlicher Registrierungs-, Authentifizierungs- oder Meldeplattformen würde den Zielen der Verwaltungsvereinfachung und Nutzerfreundlichkeit widersprechen und unnötige Mehrkosten für Unternehmen verursachen.

4. Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen

Der Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen muss bei der Erfassung, Verarbeitung und Weitergabe von Daten aus dem Wasserentnahmeregister uneingeschränkt gewährleistet sein.
Aus den im Register enthaltenen Informationen können in zahlreichen Fällen Rückschlüsse auf Produktionsprozesse, Produktionskapazitäten, Ressourceneinsatz, Betriebsabläufe, Betriebsstrategien oder andere wettbewerbssensible Unternehmensdaten gezogen werden. Die Offenlegung solcher Informationen kann zu erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen für betroffene Unternehmen führen.
Es ist daher gesetzlich klarzustellen, dass im Rahmen von Auskunftserteilungen und Datenweitergaben eine sorgfältige Interessenabwägung vorzunehmen ist und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse umfassend geschützt bleiben. Dies gilt insbesondere für jene Fälle, in denen Einzelangaben oder die Kombination verschiedener Datensätze Rückschlüsse auf wirtschaftlich sensible Unternehmensinformationen zulassen.
Eine Veröffentlichung oder Weitergabe von Registerdaten darf keinesfalls dazu führen, dass geschützte Unternehmensinformationen mittelbar offengelegt oder Wettbewerbsnachteile für einzelne Betriebe geschaffen werden.

5. Auswirkungen auf wasserrechtliche Bewilligungen

Grundsätzlich stellt sich die Frage, welche Auswirkungen die durch das Wasserentnahmeregister gewonnenen Daten auf künftige Bewilligungs-, Wiederverleihungs- und wasserwirtschaftliche Planungsverfahren haben werden. In den Erläuterungen wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Daten auch für die Festlegung des Maßes der Wasserbenutzung in Bewilligungs- und Wiederverleihungsverfahren von Relevanz sind. Wir lehnen in diesem Zusammenhang klar ab, dass aufgrund der Datenerhebungen des Registers in bestehende Rechte eingegriffen wird bzw. Rechtsfolgen abgeleitet werden.

Eine wasserrechtlich bewilligungspflichtige Anlage wird im Rahmen des zu erteilenden Konsenses grundsätzlich auf ihre mögliche Volllast ausgelegt. Aufgrund unterschiedlicher Einflussfaktoren, wie etwa eines wirtschaftlich bedingten Produktionsrückgangs, kann der bewilligte Konsens jedoch in der Praxis nicht stets zur Gänze ausgeschöpft werden. Es sollte daher sichergestellt werden, dass diese Verordnung nicht als Grundlage für einen Vergleich zwischen den bewilligten Konsensmengen und den tatsächlich genutzten Wassermengen herangezogen wird. Insbesondere sollte verhindert werden, dass die sich daraus ergebenden Differenzmengen („Delta-Mengen“) für Bewirtschaftungs- oder Versorgungsplanungen berücksichtigt werden und infolgedessen amtswegige Verfahren zur Reduktion bzw. Anpassung bestehender bewilligter Konsensmengen ausgelöst werden.

Unternehmen befürchten hier u.a. vorauseilenden behördlichen Gehorsam und aktionistische Maßnahmen im Zusammenhang mit medialen Wasserknappheits-Diskussionen, „automatische“ Konsens-Reduktionen auf Basis der im Register erfassten Entnahmen, Nutzungs-Priorisierungen und dergleichen. Die zuständige Wassersektion sollte daher auch allfällige negative Auswirkungen auf die Bewilligungssituation der Betriebe in den kommenden Jahren sehr genau im Blick haben und im Anlassfall entschiedene, angemessene Maßnahmen (Rundschreiben, Erlässe) setzen.

II. Im Detail

Zu § 2 „Registerpflicht“
Abs 2 legt eine Registerpflicht fest, wenn die bewilligte Entnahmemenge (z.B. „150 000 m^3/a oder 1 400 m^3/d oder 30 l/s“) ab einem gewissen Datum eine gewisse Menge überschreitet.

Forderung: In den Erläuterungen sollte nochmals klargestellt werden, dass immer jene Bezugsmenge relevant ist, die auch in der wasserrechtlichen Bewilligung bzw. im Wasserbuch verankert ist. Durch die „oder“-Verknüpfung der Schwellenwerte könnte es zu Diskussionen kommen, ob kurzfristig höhere punktuelle Entnahmen (trotz geringerer Jahres-Entnahmehöchstmengen im Bescheid) eine Registerpflicht auslösen könnten - was jedenfalls vermieden werden sollte.

Insbesondere sollte hier auch auf saisonale Spitzen Rücksicht genommen werden und bei Überschreitungen der Tages- bzw. Sekundenmeldungen das Gesamtjahr als Durchrechnungszeitraum angenommen werden.

Bilanzielle Betrachtung im Register
Gemäß Abs 2 gilt eine Registerpflicht, wenn Entnahmen über einer bestimmten Schwelle erfolgen *„und keine Rückleitung der entnommenen Menge in denselben Grundwasserkörper/in einen Oberflächenwasserkörper in demselben Einzugsgebiet erfolgt“.*

Unternehmen forderten in der Begutachtung eine ausdrückliche Klarstellung, dass auch Produktionswasser, das in einer Kläranlage gereinigt und anschließend eingeleitet wird, als Rückleitung gilt.

Wir schlagen deshalb folgende Formulierung vor:
Neuer Abs 2a: *„Eine Rückleitung der entnommenen Wassermenge und eine Entsprechung mit den Vorgaben in Abs 2 wird auch dann angenommen, wenn durch die Wassernutzung geringfügig unvermeidbare Verluste auftreten.“*

Alternativ könnte man auch diese Formulierung wählen:
*„… und keine Rückleitung **eines überwiegenden Teils** der entnommenen Menge …“*

Dadurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass geringfügige, technisch unvermeidbare Verluste nicht zu einer Registrierungspflicht führen sollen.

Da der Zweck des Registers gemäß § 1 die Erfassung der „*wesentlichen mengenmäßigen Belastungen durch Entnahmen aus Gewässern*“ ist, ergibt sich ein Widerspruch in all jenen Fällen, in denen die bilanziellen Entnahmen (Entnahme minus Rückleitung) geringfügig sind und keine mengenmäßigen Belastungen verursachen. Die Erläuterungen besagen dazu, dass Entnahmen für Produktionszwecke registerpflichtig sind, „*da bei diesen Wassernutzungen nicht die gesamte Entnahmemenge rückgleitet wird.*“, daraus kann jedoch a priori keine wesentliche mengenmäßige Belastung abgeleitet werden.

Hinzu kommt: In bestimmten Branchen der Lebensmittelverarbeitung kann die abgegebene Wassermenge die entnommene Menge aufgrund des Wassergehalts von Rohstoffen sogar übersteigen.

Grundwasserhaltung im Bereich Wasserkraft
Aufgrund der intensiven Nutzung der Wasserkraft in Österreich bestehen bei Flusskraftwerken vielfach Abdichtungen des Stauraums gegenüber dem Grundwasserkörper. Zur Aufrechterhaltung der ursprünglichen Grundwasserstände außerhalb dieser Abdichtungen ist eine Grundwasserhaltung erforderlich, wobei das entnommene Wasser in den nächstgelegenen Oberflächenwasserkörper eingeleitet wird. Wird dieser Sachverhalt in der WentRegVO nicht berücksichtigt, führt dies aus Sicht von betroffenen Unternehmen zu einer Verzerrung der ausgewiesenen Grundwasserentnahmemengen. Die betreffenden Entnahmen stellen keine eigentliche Grundwassernutzung dar, sondern dienen ausschließlich der Aufrechterhaltung der ursprünglichen Grundwasserverhältnisse.

Aus diesem Grund sollte die Registerpflicht entsprechend angepasst werden, zB durch die Ergänzung in § 2:

1. *ab dem 1. Juli 2029 Entnahmen aus dem Grundwasser, wenn die bewilligte Entnahmemenge 150 000 m^3/a oder 1 400 m^3/d oder 30 l/s überschreitet und keine Rückleitung der entnommenen Menge in denselben Grundwasserkörper **oder im Stauraumbereich von Wasserkraftwerken keine Einleitung der entnommenen Grundwassermenge in den naheliegenden Oberflächenwasserkörper** erfolgt;*

Zusammenfassend empfehlen wir daher:

- Die Verordnung sollte in § 2 eine Netto-Betrachtung (bilanzielle Entnahme) vorsehen
- Ausnahme von der Registerpflicht bei Rückführung eines überwiegenden Teils der Entnahmen
- Ausnahme von der Registerpflicht für Rückführungen von Grundwasserentnahmen in Oberflächengewässer im Stauraumbereich von Wasserkraftwerken

Gemäß **Abs 2** werden ab dem 1. Jänner 2032 Entnahmen aus dem Oberflächengewässer registerpflichtig, „*wenn die bewilligte Entnahmemenge 250 000 m^3/a oder 1 000 m^3/d oder 50*

*l/s überschreitet und keine Rückleitung der entnommenen Menge in einen Oberflächenwasserkörper **in demselben Einzugsgebiet** erfolgt*". Wir regen eine Klarstellung der Einzugsgebiets-Definition an: Gemäß § 55 b WRG sind dies die Einzugsgebiete Donau, Rhein und Elbe.

Zu § 3 „Begriffsbestimmungen"
Bei der Ziffer *5 sollte der Begriff „Entnahmestelle* noch genauer definiert werden. Ist hier die Entnahme aus einem Wasserkörper (Grundwasser bzw. Oberflächengewässer) gemeint, oder auch das bewilligte technische Rohrleitungssystem, an dem an verschiedenen Stellen Wasser entnommen werden darf, da der Begriff „*Wasserbenutzungsanlage*" im Zusammenhang mit dieser Verordnung nicht definiert ist. Es besteht hier die Gefahr unterschiedlicher Auslegungen und Vollzugspraxen. Eine entsprechende Präzisierung erscheint daher erforderlich.

Es wäre sinnvoll, klarer darzustellen, dass der Erstentnehmer registrierungspflichtig ist, somit alle dahinter liegenden Wassernutzer nicht in eine Registrierungspflicht fallen, dies würde auch das Ergebnis verzerren.

In Abs 6 wird als Ermittlungszeitraum ein Kalendermonat festgelegt. In vielen Fällen ist es jedoch ausreichend, eine jährliche oder halbjährliche Messung, je nach jahreszeitlicher Zuordnung festzulegen, da die Wasserentnahmen saisonal bedingt sind.

Zu § 4 „Datenerfassung und -vorhaltung"
Abs 5 sieht auch eine postalische Übermittlung vor.

*„Falls eine elektronische Eingabe mangels der dafür erforderlichen Ausrüstung nicht möglich ist, hat sie nach Absprache mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft auf andere geeignete Weise (beispielsweise auf postalischem Weg) zu erfolgen." **Der elektronische Einstieg für Unternehmen in das WentReg wird jedenfalls auch über das Unternehmensserviceportal ermöglicht**.*

Begründung: Registerpflichtigen mit Entnahmen von mindestens 40.000 m^3/a ist in jedem Fall zuzumuten, Registerpflichten elektronisch abzuwickeln. Sofern hier in erster Linie landwirtschaftliche Betriebe gemeint sind, weisen wir darauf hin, dass auch zur landwirtschaftlichen Förderabwicklung elektronische Meldungen seit vielen Jahren „Stand der Technik" sind. Weiters sollte der zentrale Zugang von Unternehmen zu elektronischen Services und Datenbanken über das USP unterstützt werden.

Die Bundesregierung hat im aktuellen Regierungsprogramm festgehalten, dass sich Österreich langfristig als europäisches Zentrum für Innovation und Digitalisierung etablieren soll. Digitalisierung soll außerdem ausdrücklich dazu eingesetzt werden, Staat, Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen zu entlasten. Vorgesehen sind unter anderem:
Digitalisierung wird ausdrücklich als Instrument für Entlastung, Effizienz und bessere Verwaltungsleistungen eingeordnet. Eine postalische Übermittlung, die dann wieder jemand in eine Datenbank übertragen muss, schafft Mehrarbeit, erhöht die Fehleranfälligkeit und verzerrt die Darstellung.

Abs 7 besagt, dass der zuständige Bundesminister die Daten, für die nationale oder internationale Berichtspflichten bestehen, im Wasserinformationssystem Austria (WISA) in aggregierter Form zu veröffentlichen hat. Es sollte hier noch klarer definiert werden,

- wie stark aggregiert wird

- dass einzelne Betriebe nicht identifizierbar sein dürfen
- dass der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gewahrt wird
- und dass der Schutz der Daten von kritischen Infrastrukturbetrieben gewahrt wird.

Zu § 5 „Erfordernisse an die Ermittlung einschließlich Dokumentation von Wasserentnahmemengen“
In den Erläuterungen zu § 5 wird beschrieben, dass mit dem sogenannten „Ermittlungszeitraum“ ein Kalendermonat gemeint ist. Dies sollte zusammen mit konkreteren Anweisungen, wie gemessene Daten zu berichten sind, auch im Verordnungstext festgehalten werden.

Zu Abs 2 (*„unmittelbares Ablesen von Wassermengenerfassungseinrichtungen“; „indem die Differenz aus den Zählerständen im jeweiligen Ermittlungszeitraum in m^3 ermittelt wird“*) weisen wir auf folgende Umstände hin: In der Praxis werden die durch Wassermengenerfassungseinrichtungen gemessenen Daten auf unterschiedliche Weise übernommen und ausgewertet. Die tatsächlich entnommene Wassermenge wird dabei häufig nicht über unmittelbar abgelesene Zählerstände und deren Differenzbildung ermittelt, sondern beispielsweise auch über Impulszählungen oder andere automatisierte Auswerteverfahren.
In den Erläuterungen ist zwar grundsätzlich erkennbar, dass auch automatisierte Mengenerfassungsgeräte und automatisierte Datenübernahmen berücksichtigt werden sollen. Es bleibt jedoch unklar, in welchem Umfang andere Formen der Erfassung, Übertragung und Auswertung von Messdaten zulässig sind. Eine Anpassung des Abs 2 an alternative Mengenerfassungen erscheint nötig.

Abs 2 sieht vor, dass *„in besonders gelagerten Fällen … die für landwirtschaftliche Bewässerungszwecke entnommene Wassermenge auch anhand des Stromverbrauchs der Pumpen unter Zugrundelegung der spezifischen Pumpenkennlinie ermittelt werden“* kann.

Dies lehnen wir klar ab.

Begründung: Die gewerbliche Wirtschaft lehnt diese Ausnahme strikt ab. Bei durchschnittlichen Preisen von EUR 25.- für einen Wasserzähler gibt es keine stichhaltigen Gründe für derartige Ausnahmen. Die Begründung in den Erläuterungen *„Ein besonders gelagerter Fall liegt insbesondere dann vor, wenn der landwirtschaftliche Betrieb das Wasser aus sehr vielen Feldbrunnen entnimmt und bei sehr vielen Brunnen der Einbau von Wasserzählern zu erfolgen hätte.“* lässt befürchten, dass gerade besonders große Entnahmen in der Landwirtschaft sehr ungenaue Daten produzieren werden – das ist nicht im Sinne der Maßnahmenplanung bei Knappheiten. Selbst die WFA sieht vor, dass das Vorhaben keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen auf Unternehmen hat. Damit gibt es keine nachvollziehbare und sachlich fundierte Argumentation, wieso es zu einer Sonderstellung der Landwirtschaft kommen soll.

Diese Verordnung soll einen Beitrag zur Erfüllung des Wirkungsziels „Schutz und Erhalt der Lebensgrundlage und Lebensräume für Mensch und Natur durch nachhaltige Sicherung der Ressource Wasser, der Infrastruktur zur Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung sowie durch nachhaltige Stärkung der Nutz,- Schutz,- Wohlfahrts- und Erholungswirkung des Waldes“ beitragen. Wieso ein Wirtschaftszweig davon ausgenommen werden soll, ist nicht sachlich argumentierbar und diese Ausnahme sollte ersatzlos gestrichen werden.

Hinweis: Sollte sich in diesem Punkt die Landwirtschaft durchsetzen, so fordern wir gleiches Recht für alle, nämlich auch für Unternehmen die Schaffung der Möglichkeit zur Ermittlung der Wassermenge anhand einer Pumpenkennlinie, welche den Zusammenhang zwischen dem Stromverbrauch und der Fördermenge zuverlässig wiederzugeben vermag. Aus unserer Sicht

sollte daher im Verordnungstext ausdrücklich klargestellt werden, dass unterschiedliche Arten der Wassermengenerfassung sowie unterschiedliche Verfahren der Datenerfassung, Datenübertragung und Mengenermittlung zulässig sind, sofern die tatsächlich entnommene Wassermenge nachvollziehbar und verlässlich bestimmt werden kann. Die Verwendung alternativer technischer Systeme darf nicht an die Branchenzugehörigkeit geknüpft werden.

Zu Anlage 1 Z 2 Bewegungsdaten
Lit a: „Im jeweiligen Ermittlungszeitraum entnommene Wassermenge eines Berichtszeitraums je Berichtseinheit oder je Entnahmestelle, Erfassungsmethode (Wassermengenerfassungseinrichtung inkl. Angabe des Messprinzips (beispielsweise MID, Ultraschall-Doppler) ***einschließlich Zusatzinformationen über besondere bzw. im öffentlichen Interesse liegende Zwecke der Wasserbenutzung wie z.B. Altlastensanierung, Grundwasserabsenkungen, hydraulische Gradientensteuerung,“***

Lit b)“Optional: Im jeweiligen Ermittlungszeitraum rückgeleitete Wassermengen in ein Oberflächengewässer oder ins Grundwasser gemäß Anlage 1 Ziffer 1.3.“

Begründung: Wesentlich ist, nicht nur die Entnahmemengen einzutragen, sondern auch Anmerkungen oder Hinweise zum Zweck der Wasserbenutzung vermerken zu können. Dadurch können betroffene Betriebe auf spezielle Gegebenheiten hinweisen, wie z.B. Altlastensanierung (Entnahme und Reinigung des Grundwassers und anschließender Einleitung in Vorfluter), Stützungsmaßnahmen zur Erhaltung des Grundwasserpegels ebenso wie auf vorliegende Bewilligungs-Inhalte bzw. -Auflagen etc.

Weiters sind auch Angaben über Rückführungsmengen in dieselben oder andere Wasserkörper für die Zwecke des Registers von Bedeutung, da es laut § 1 um „wesentliche mengenmäßige Belastungen durch Entnahmen aus Gewässern“ geht. Von einzelnen Branchen wurde in diesem Zusammenhang auch eine Klarstellung gefordert, wie Fälle zu behandeln sind, bei denen Entnahme und Rückleitung durch unterschiedliche Rechtsträger erfolgen, beispielsweise wenn Wasser nach der betrieblichen Nutzung über eine gemeinsame Abwasserreinigungsanlage bzw. einen Wasserreinhalteverband zurückgeleitet wird. Es sollte dabei die tatsächliche wasserwirtschaftliche Wirkung der Rückleitung maßgeblich sein und nicht die juristische bzw. organisatorische Struktur.

Eine weitere Klarstellung ist nötig, wie Rückleitungen bei hydraulisch unmittelbar verbundenen Grund- und Oberflächenwasserkörpern berücksichtigt werden. Auch hier wäre eine Betrachtung der tatsächlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt sinnvoll und nicht ausschließlich die formale Zuordnung zum jeweiligen Wasserkörper.

Es sollte auch noch überlegt werden, ob eine ergänzende Anlagenevidenz hinsichtlich Tiefe und Errichtungszeitpunkt vorgesehen sollte.

Zu S 1 Erläuterungen „Zweck des Wasserentnahmeregisters“, 3. Absatz, 2. Satz
„Sie dienen als Basis für Maßnahmenplanungen, um eine zuverlässige Wasserversorgung der Bevölkerung ***und der Wirtschaft*** *auch unter geänderten klimatischen Verhältnissen mit zunehmend längeren Trocken- und Hitzeperioden und steigendem Wasserbedarf langfristig sicherzustellen.“*

Begründung: Es sollte selbstverständlich sein, dass neben der Trinkwasserversorgung auch andere Wassernutzungen aus Wirtschaft und Landwirtschaft im Fokus einer nachhaltigen Wasserbewirtschaftung stehen.

Zu S 3 Erläuterungen § 2
„Die Registerpflicht entsteht mit dem Inkrafttreten der durch das Regionalprogramm angeordneten Aufzeichnungsverpflichtungen, frühestens allerdings ab dem Jahr 2031."

Hinweis: Wir ersuchen um Klarstellung bzw. Auflösung der zeitlichen Diskrepanz zwischen den im Verordnungstext vorgesehenen Registrierungszeitpunkten (2029) und den Ausführungen in den Erläuterungen (2031).

Die Speicherteiche von Beschneiungsanlagen sind vergleichbar mit Speicherbefüllungen von Kraftwerken. Deshalb wäre unserer Ansicht nach iSd Vergleichbarkeit mit KW-Speichern eine Streichung der Meldepflicht zu befürworten, wobei hier der Begriff „Einzugsgebiet" weiter ausgelegt werden müsste.

Zu S 4 Erläuterungen § 5 „Erfordernisse an die Ermittlung einschließlich Dokumentation von Wasserentnahmemengen"
„Die technische Gestaltung des Wasserentnahmeregisters ermöglicht die Übernahme kontinuierlich aufgezeichneter Daten von „Smartmetern" – dh automatisierten Mengenerfassungsgeräten – in das Register, sodass keine manuelle Eingabe von Bewegungsdaten erforderlich ist."

Anmerkung: An dieser Stelle sollte noch genauer erläutert werden, welche technischen Lösungen bzw. Schnittstellen hier vorgesehen werden.

Für historische Bewilligungen fehlen in den Erläuterungen Umrechnungsvorgaben und Erfassungsregeln. Es sollte daher entweder ausdrücklich klargestellt werden, dass die Eintragung jener Konsensgrößen zulässig ist, die im jeweiligen Bescheid tatsächlich festgelegt wurden oder zulässige Umrechnungsvorgaben getätigt werden. Beispiel: Oft sind Vorgaben in l/min verfasst, dieser Wert fehlt in Anlage 1 Punkt 1.2. und 1.3.a und b. (keine Konsens-Konformität).

Weiters wird darauf hingewiesen, dass entgegen der Formulierung in Anhang 1 1.3 b. teilweise nicht ein einzelner Bescheid, sondern aufgrund von Anlagenänderungen eine Kette an Bescheiden vorliegt.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Rückmeldung und stehen für weitere Fragen und Gesprächsrunden gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Mag. Jürgen Streitner
Abteilungsleiter